



## **Geschäftsordnung der IG Autorinnen Autoren**

### **Erläuterungen, Durchführungsbestimmungen und ergänzende Ausführungen zum Statut der IG Autorinnen Autoren**

#### **1. Die Mitglieder**

Mitglieder des Vereines sind

- a) österreichische und ständig oder vorübergehend in Österreich lebende Autorinnen und Autoren und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen.
- b) Organisationen und Einrichtungen österreichischer Autoren und Autorinnen innerhalb und außerhalb Österreichs.

##### **1.1 Gleichstellung**

Ständig oder vorübergehend in Österreich lebende Autorinnen und Autoren ohne österreichische Staatszugehörigkeit sind österreichischen Autorinnen und Autoren gleichgestellt.

##### **1.2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

Zugehörigkeiten zu anderen Organisationen und Einrichtungen von Autorinnen und Autoren stellen keinen Hinderungsgrund für die Aufnahme dar, die literarische Qualität von Werken ist kein Aufnahmekriterium für die Mitgliedschaft bei der IG Autorinnen Autoren.

##### **1.3 Hinderungsgrund**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Äußerungen und/oder Handlungen unter das Wiederbetätigungsverbot fallen.

#### **2. Hilfestellungen und Beratung**

Das Recht auf Hilfestellungen und Beratung durch den Verein besteht für Mitglieder wie Nicht-Mitglieder.

#### **3. Verzeichnisse**

Die Aufnahme in die gedruckt und elektronisch erstellten Verzeichnisse des Vereines ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

#### **4. Die Generalversammlung**

##### **4.1. Zusammensetzung, Versammlungstermine**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie setzt sich aus den Delegierten der Einzelmitglieder, den Delegierten der Mitgliedsverbände sowie aus dem gewählten Präsidium, dem gewählten Vorstand und den kooptierten Vorstandsmitgliedern zusammen. Termin und Tagesordnung der Generalversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.

##### **4.2 Antragsbehandlung, Antragsrecht**

Die Generalversammlung nimmt Anträge entgegen, behandelt sie und fasst Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag und nachfolgendem Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit statt.

Den Delegierten in der Generalversammlung steht das Recht zu, vor und während der Generalversammlung schriftlich Anträge, ausgenommen Anträge zu Änderungen des Statuts und der Geschäftsordnung, einzubringen. Anträge zur Einhaltung der Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

Anträge zur Änderung des Statuts und der Geschäftsordnung können von der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn sie in der zur Generalversammlung einladenden Tagesordnung enthalten und in ihrem Wortlaut bekanntgegeben wurden. Die Tagesordnung, mit der zu einer Generalversammlung eingeladen wird, ist in ihrer Reihenfolge verbindlich.

Nicht in der Tagesordnung zu einer Generalversammlung enthaltene Anträge sind mit einer von der Generalversammlung festzulegenden Reihenfolge im Anschluss an die Tagesordnung der Einladung zur Generalversammlung zu behandeln.

##### **4.3 Empfehlungen**

Die Generalversammlung spricht in Fällen, in denen sie keine Zuständigkeit hat, Empfehlungen zur verbindlichen Behandlung in den dafür vorgesehenen Organen aus.

##### **4.4 Wahl der Vereinsorgane**

Die Generalversammlung wählt das Präsidium und den Vorstand in geheimer, die Rechnungsprüfer/innen und die Mitglieder der Schlichtungsstelle in geheimer oder offener Abstimmung. Die Funktion der Rechnungsprüfer/innen ist an die fachliche Qualifikation gebunden.

Zur Wahl des Präsidiums kann ein Wahlvorschlag des Vorstandes vorgelegt werden.

Nicht dem Präsidium angehören können Repräsentant/inn/en von Mitgliedsverbänden. Ebenso ausgeschlossen ist die Ausübung der Funktion der Geschäftsführer/innen oder des Geschäftsführers, der Rechnungsprüfer/innen und der Mitglieder der Schlichtungsstelle durch Repräsentant/inn/en anderer Verbände.

Diese Bestimmung greift dann nicht, wenn sichergestellt wird, dass es zu keinen Interessenkollisionen kommt. Darüber ist ein Beschluss der Generalversammlung zu fassen.

##### **4.5 Protokollführung**

Über die Ergebnisse der Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die in Form von schriftlich gefassten Verlaufs-, Ergebnis- oder Beschlussprotokollen erstellt werden können.

#### **5. Die Regionalversammlungen**

##### **5.1. Zusammensetzung**

Regionalversammlungen bestehen aus Autor/inn/en einer Region. Die Teilnahme an einer Regionalversammlung ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

Die Einladung zu und Leitung von Regionalversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung, sie kann auch einem Vorstandsmitglied der IG Autorinnen Autoren

übertragen werden.

## 5.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind bei der Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder in den Regionalversammlungen nur die Mitglieder der IG Autorinnen Autoren.

Delegierte der Einzelmitglieder können jene Mitglieder der IG Autorinnen Autoren werden, die in keinen leitenden Funktionen bei Mitgliedsverbänden der IG Autorinnen Autoren tätig sind.

## 5.3 Antragsrecht

Alle Anwesenden einer Regionalversammlung haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung oder an den Vorstand zu richten.

## 5.4 Wahlen

Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag und nachfolgendem Beschluss der Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit statt.

# 6. Der Vorstand

## 6.1. Funktion

Der Vorstand ist das gemeinschaftliche Leitungsorgan. Er nimmt diese Leitungsfunktion durch generelle Entscheidungen und Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung wahr. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag und nachfolgendem Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Ausführung seiner Entscheidungen wird von ihm mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsführung bestellt, die die Vertretungsvollmacht hat.

## 6.2. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr statt und werden von der Geschäftsführung einberufen.

## 6.3. Ehrenpräsidium, Ehrenvorstand

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen, die sich durch große Verdienste und eine lange Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Präsidium ausgezeichnet haben, nach Beendigung ihrer Funktion zu Mitgliedern eines Ehrenpräsidiums und Ehrenvorstandes zu ernennen. Das Eh-

renpräsidium und der Ehrenvorstand sind keine Organe des Vereins.

## 6.4 Bestellung der Geschäftsführung

6.4.1 Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt in nicht-öffentlicher Ausschreibung durch den Vorstand, sofern aus dem Kreis des Präsidiums, des Vorstands oder der anderen Mitglieder eine geeignete Person zur Verfügung steht.

6.4.2 Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in öffentlicher Ausschreibung durch den Vorstand, wenn

- a) die Voraussetzungen unter 6.4.1 nicht zutreffen oder
- b) eine Entscheidung trotz Zutreffens der Voraussetzungen unter 6.4.1 nicht möglich ist.

6.4.3 Durch die Geschäftsführungstätigkeit allein entsteht keine Zugehörigkeit zum Vorstand. Eine Kooptierung auf Grund einer Geschäftsführungstätigkeit ist ausgeschlossen.

6.4.4 Nicht in die Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bestellt werden können Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Mitgliedsverbänden oder sonstigen repräsentativen Organisationen und Einrichtungen von Autorinnen und Autoren.

## 6.5 Kooptierungen

Der Vorstand entscheidet spätestens in der zweiten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung eines Wahljahres nach dem Grundsatz nicht- oder unterrepräsentierter Vertretung im Vorstand über Kooptierungen in folgenden Bereichen und nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) regionale Verteilung
- b) Volksgruppen
- c) berufsspezifische Interessenvertretungen von Autorinnen und Autoren
- d) repräsentative bundesweite Mitgliedsverbände

Der Vorstand trifft keine Kooptierungsentscheidungen, die sich gegen die selbstbestimmten Vertretungsrechte und gewählten Organe anderer Organisationen und Einrichtungen richten. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Darüber hinaus kann der Vorstand ständige Konsulentinnen und Konsulenten ohne Stimmrecht beziehen. Autorinnen und Autoren der österreichischen

Volksgruppen haben ein Vorschlagsrecht zur Vertretung im Vorstand der IG Autorinnen Autoren.

## 6.6 Zustimmung zum Budgetentwurf und zu den Projektplänen

Der Vorstand gibt seine Zustimmung zum Budgetentwurf und zu den Vorhaben des kommenden Jahres in einer der Generalversammlung vorausgehenden Vorstandssitzung. Ist eine Zustimmung aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht möglich, kann die Abstimmung darüber auf die nächstfolgende Vorstandssitzung verschoben werden, die jedoch rechtzeitig vor dem Abgabetermin einer Einreichung oder zur Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen stattfinden muss.

## 6.7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Teilnahme der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse, die eine Mehrheit von Enthaltungen gegenüber den Ja- und Nein-Stimmen aufweisen, sind neuerlich zu behandeln.

Bei Verhinderung ist eine Stimmübertragung durch schriftliches Mandat möglich, bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung auch durch mündliches Mandat an ein teilnehmendes Vorstandsmitglied. Diese Stimmdelegation beschränkt sich auf Beschlüsse zu den in der Einladung verlautbarten Tagesordnungspunkten. Mehr als zwei Stimmen kann niemand auf sich vereinen.

## 6.8 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Für außergewöhnlichen Aufwand besteht die Möglichkeit zu Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern. Diese sind an den Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern der Literar-Mechana zu orientieren.

## 6.9 Protokollführung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

# 7. Arbeitsausschüsse

Zur Vorbereitung oder Weiterbehandlung von Beschlüssen ist die Einrichtung von Arbeitsausschüssen möglich. Ein Arbeitsausschuss besteht aus einer verantwortlichen Leitung und einer selbstbestimmten Zahl von Teilnehmenden. Die Einrich-

tung von Arbeitsausschüssen kann durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand vorgenommen werden.

## 8. Die Geschäftsführung

### 8.1. Außenvertretung

Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Bei schriftlichen Stellungnahmen im Namen des Vereines informiert er/sie den Vorstand – soweit dies im zeitlichen Ablauf möglich ist – rechtzeitig, auf jeden Fall aber im Anschluss an eine solche schriftliche Stellungnahme, die dem Vorstand in Kopie zur Kenntnis zu bringen ist.

### 8.2 Vertretungsvollmacht der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist auf den Grundlagen der Budget- und Projektvorgaben ermächtigt, kurzfristige Entscheidungen und Entscheidungen im Einzelfall eigenständig zu treffen und den Vorstand über diese Entscheidungen im ordentlichen Versammlungsbetrieb nachträglich zu informieren.

Über Entscheidungen, die über kurzfristige Entscheidungsnotwendigkeiten und über den Einzelfall hinausgehen, ist der Vorstand im Vorhinein zu verständigen und die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Die Vertretungsvollmacht der Geschäftsführung endet, wo über den Rahmen der Tagesgeschäfte, des beschlossenen Budgets und der beschlossenen Vorhaben eines Geschäftsjahres hinausgehende Lasten oder Verbindlichkeiten entstehen. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand in Versammlung oder durch schriftliche Befragung.

### 8.3 Interessenkollisionen

Der/die Geschäftsführer/in behält sein/ihr aus Wahlen hervorgegangenes Stimmrecht. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen nimmt der/die Geschäftsführer/in an Tagesordnungspunkten, die seine/ihre Person und Funktion betreffen nur dann teil, wenn dies der Vorstand so bestimmt.

### 8.4 Stellvertretung der Geschäftsführung

Ist der/die Geschäftsführer/in vorübergehend an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit gehindert, wird er oder sie durch

einen aus zwei Vorstandsmitgliedern und/oder Mitgliedern des Präsidiums sowie zwei Angestellten der IG Autorinnen Autoren bestehenden Arbeitsausschuss vertreten.

### 8.5 Abberufung/Ausscheiden der Geschäftsführung vor Ablauf der Wahlperiode

Die Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin oder sein oder ihr Ausscheiden hat kein Erlöschen seiner oder ihrer gewählten Vereinsfunktionen zur Folge.

## 9. Die Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer/innen haben ein ständiges Einsichtsrecht in die Buchhaltungsunterlagen des Vereines.

Die Funktion der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers und anderer gewählter und bestellter Funktionen im Verein schließen einander aus.

## 10. Geschäftsordnungsanträge, Verfahrensankträge

Geschäftsordnungsankträge sind Anträge zu Verfahrensweisen von zur Diskussion und Beschlussfassung vorliegenden Tagesordnungspunkten und Anträgen. Geschäftsordnungsankträge bedürfen als einzige Antragsform nicht der vorherigen schriftlichen Ausführung.

Geschäftsordnungsankträge sind:

- a) Anträge zur Beendigung der Debatte
- b) Anträge zur Änderung der Tagesordnung
- c) Anträge zur Vertagung.

## 11. Beschlüsse zur Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Geschäftsordnung trifft die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung ist nicht als abgeschlossenes Regelwerk zu betrachten, sondern kann jederzeit durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung ergänzt und abgeändert werden.

## 12. Anträge

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der IG Autorinnen Autoren sowie die Anwesenden in den Regionalversammlungen.

Anträge, die in den Regionalversammlungen gestellt werden, werden im Vorstand und in der Generalversammlung behandelt. Anträge, ausgenommen Anträge zur Einhaltung der Geschäftsordnung, sind an die schriftliche Form gebunden.

Antragsbehandelnde Organe sind die Generalversammlung und der Vorstand.

## 13. Tagesordnungen

### 13.1 Tagesordnungen von Vorstandssitzungen

Tagesordnungen von Vorstandssitzungen haben grundsätzlich folgende Positionen zu enthalten:

1. Festlegung der Sitzungsleitung und Protokollführung
2. Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung
3. Die in der Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Allfälliges.

Anträge, die nicht unter konkreter Bezugnahme auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bekanntgemacht wurden, sind nach den anberaumten Tagesordnungspunkten unter Allfälliges zu behandeln.

### 13.2 Tagesordnungen von Generalversammlungen

Tagesordnungen von Generalversammlungen haben grundsätzlich folgende Positionen zu enthalten:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den/die Präsidenten/in oder seine/ihre Stellvertreter/innen
2. Festlegung der Versammlungsleitung und Protokollführung
3. Kassabericht und Bericht der Rechnungsprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Antrag der Rechnungsprüfer/innen zur Entlastung des Vorstandes
5. Arbeitsbericht/e zum abgelaufenen Geschäftsjahr
6. Behandlung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
7. Allfälliges

Darüber hinaus alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen sowie alle sechs Jahre die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle.

Anträge, die nicht unter konkreter Bezugnahme auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt vorgelegt wurden, sind nach den anberaumten Tagesordnungspunkten unter Allfälliges zu behandeln.

#### **14. Öffentliche Stellungnahmen im Namen des gesamten Vereines**

Öffentliche Stellungnahmen des gesamten Vereines sind Äußerungen zu Tages- oder Grundsatzfragen in allen Arbeits- und Lebenszusammenhängen von Autorinnen und Autoren und zum gesellschaftlichen Stellenwert von Literatur. Sie werden mit einfacher Mehrheit in der Generalversammlung beschlossen oder mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand abgegeben. Stellungnahmen der Geschäftsführung sind jederzeit möglich.

Keine öffentlichen Stellungnahmen stellen Informationen zu Veranstaltungen oder anderen Vorhaben dar.

#### **15. Öffentliche Stellungnahmen zu Beschlussfassungen**

Die im Namen des Vereines zu Stellungnahmen über Beschlussfassung berechtigten Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

#### **16. Vereinsdokumente – Sorgfaltspflicht**

Schriftliche Unterlagen des Vereines, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unterliegen der besonderen Sorgfaltspflicht. Diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich auch auf die mündliche Weitergabe von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vereinsdokumenten.

Der Aufbewahrungsort von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten schriftlichen Unterlagen ist der Sitz des Vereines.

Nicht für die Öffentlichkeit bestimmte schriftliche Unterlagen des Vereines dürfen nicht zur Weiterbearbeitung an Dritte außerhalb des Vereines und Vereinssitzes weitergegeben werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die für den Verein notwendigen Geschäftsvor-

gänge, die das Rechnungswesen oder vertragliche Vereinbarungen betreffen. In diesen Bereichen sind die Interessen des Vereines durch die Verschwiegenheitspflichten der Auftragnehmer/innen und Vertragspartner/innen geschützt.

Wer nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Äußerungen und Dokumente mündlich oder schriftlich an nichtbefugte Dritte weitergibt, macht sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig.

#### **17. Mitarbeiter/innen**

Mitarbeiter/innen des Vereines sind Personen, die entweder durch Anstellung oder in freier Mitarbeit Arbeiten und Aufträge der IG Autorinnen Autoren übertragen bekommen und somit in einem Dienst-, (Werk-)Vertrags- oder Urheberrechtsverhältnis zum Verein stehen. Angestellte sind gegenüber den dazu befugten Organen des Vereines weisungsgebunden.

#### **18. Aufgaben der Mitarbeiter/innen, Projekte und Koordination**

Die Mitarbeiter/innen arbeiten Projekten zugeordnet, zu deren Durchführung sie den Weisungen der Organe des Vereines oder den vertraglichen Verpflichtungen entsprechend eigenverantwortlich handeln.

Sollte zur Koordination der einzelnen Projekte eine Büroleitung erforderlich sein, so hat dies die Geschäftsführung festzulegen.

#### **19. Arbeitsplätze**

Arbeitsplätze von Mitarbeiter/inne/n im Dienstrechtsverhältnis sind an den Sitz des Vereines gebunden. Es besteht kein Anspruch auf Homeoffice, diesbezügliche Vereinbarungen sind zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeiter/inne/n zu treffen.

#### **20. Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und den Mitarbeiter/inne/n**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Mitarbeiter/inne/n und dem Verein werden durch Dienstverträge, Werkverträge und Urheberrechtsverträge geregelt. Im Werkvertrags- oder Dienstverhältnis erbrachte

urheberrechtliche Leistungen werden nicht gesondert abgegolten.

#### **21. Beschlussformen**

Die Generalversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag und nachfolgendem Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit statt.

Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen schriftlich in nachstehender Ausführung, wobei zuvor eine Antragsnummer und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Sitzung oder Versammlung festzustellen sind und die Antragsnummer gemeinsam mit dem Datum vom/von der Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in einzutragen ist:

Stimmzettel Nr. ....

Antrag Nr. .... der Vorstandssitzung/  
Generalversammlung vom .....  
der IG Autorinnen Autoren

Ja  Nein  Stimmenthaltung   
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Abgegebene Stimmzettel sind am Sitz des Vereines aufzubewahren

*Die Geschäftsführung, 29.4.2022*

*Der Vorstand, 18.5.2022*

*Die Generalversammlung, 4.6.2022  
(Einstimmig)*